

Das vorliegende Programmdokument basiert auf Grundlage der Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung gem. § 11 Z 1 bis 5 des FTFG

Gründungs-Technologiescheck (GTS)

1. Relaunch April 2012

des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend Fassung vom 12. Oktober 2011

1. Präambel

Zur Erhöhung der Innovationskraft, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials sowie zur Verbesserung der Struktur der österreichischen Wirtschaft hat sich die österreichische Bundesregierung in ihrer Strategie für Forschung, Technologie und Innovation unter anderem zum Ziel gesetzt, die Gründung und das Wachstum von technologieorientierten und innovativen Unternehmen zu forcieren. Diese Zielsetzung steht auch im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Innovations- und Unternehmenspolitik der Europäischen Union (siehe Leitinitiativen "Innovation Union" und "Integrierte Industriepolitik").

2. Zielsetzung

Durch dieses Programm soll ein Beitrag zur Erhöhung der Anzahl von Neugründungen von technologiebasierten und innovativen Unternehmen geleistet werden, indem innovations- und technologieorientierte Beratungsleistungen für innovations- und technologieorientierte Gründer gefördert werden.

Bei technologieorientierten und innovativen Unternehmensgründungen spielt das Risiko des Marktumfelds, der Technologien und Finanzierungserfordernisse eine größere Rolle als bei "normalen" Gründungen. Um diese Risiken im Vorfeld der Gründung richtig einschätzen zu können ist spezifisches Know-how notwendig.

Die Zielsetzung des Gründertechnologieschecks besteht daher darin, den UnternehmensgründerInnen rasch und unbürokratisch in der kritischen Anfangsphase des Unternehmens den Zugang zu diesem externen Know-how in Form von Beratungsleistungen, insbesondere in den Bereichen geistiges Eigentum und Technologie zu ermöglichen und damit eine sicherere Datenbasis für ihre Gründungsentcheidung zu bieten, um in der Folge Nachhaltigkeit, Stabilität und Beschäftigungseffekt der Gründung zu verbessern. Weiters soll auch die Sicherung des geistigen Eigentums durch Patent- und Markenmeldung erleichtert werden.

3. Gegenstand der Förderung und förderbare Vorhaben

Gefördert wird die Durchführung von innovations- und technologiebasierten Dienstleistungen im Rahmen von Unternehmensgründungen, welche im Zusammenhang

mit der Erzeugung und dem Umgang mit Rechten an geistigem Eigentum (IPR) sowie der Beurteilung des Markt- und Technologieumfelds stehen.

Gefördert werden innovations- und technologiebasierte Beratungskosten, konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Formulierung und Anmeldung von Patenten, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beeinflussung des Innovationsklimas sowie über notwendige Voraussetzungen für innovations- und technologieorientierte Entwicklungen.

Spezifische Kosten der Marken- und Patentanmeldungen sind förderbar.

Beratungsleistungen können dabei von folgenden Dienstleistern bezogen werden:

- Patentanwälte
- Auf innovations- und technologieorientierte Fragestellungen spezialisierte Intermediates (AplusB Zentren, Impulszentren und Technologieparks gem. Liste im Anhang)
- Akkreditierte Mitglieder der Expertengruppen Innovation und Technologietransfer der Fachgruppe Unternehmensberater und IT-Dienstleister der WKO (UBIT)

Nicht förderbar sind:

- Beratungskosten, die vor Ausstellung der NeuFöG-Bestätigung (=amtlicher Vordruck gemäß § 4 NeuFöG) und vor der Registrierung gemäß Punkt 9.1. angefallen sind; ausschlaggebend ist das Datum der ersten Leistung, der ersten Rechnung oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor der Registrierung gemäß Punkt 9.1. liegen darf.
- Beratungskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen;
- Vorhaben, die bereits im Rahmen von anderen Förderungsprogrammen gefördert wurden;
- rein wirtschaftsorientierte Beratungsleistungen, wie sie etwa von Steuerberatern und Wirtschaftstreuhändern erbracht werden.

4. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß ARR 2004)

5. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt maximal EUR 1.000,--. Bis zu diesem Betrag beträgt die Förderintensität 100 %. Die Abrechnung mit dem Gründer erfolgt zu den tatsächlichen Kosten.

Der Zuschuss aus dem GTS kann nur einmal pro Unternehmensgründung bzw. Betriebsübertragung gewährt werden, d.h. die mehrfache Einreichung von Gründungstechnologieschecks pro Unternehmen ist nicht möglich.

6. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen:

a) Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit

- Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (d.h. bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert waren oder Beteiligungen über 10% gehalten haben)

b) Aufgabe jeder unselbständigen Tätigkeit

- Der Jungunternehmer muss eine allfällige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig).

c) Allgemeine Kriterien

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, d.h. weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.
- Das Unternehmen muss Mitglied der Wirtschaftskammer (wobei Unternehmen der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sein.
- Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z.B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
Unternehmen, die für die Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Zif. 27 UStG optieren sind nicht förderbar.
- Gegen den Förderungswerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter des zu gründenden Unternehmens darf
 - kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;
 - kein Konkurs-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsplanverfahren) oder Zahlungsplanes (im Schuldenregulierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
 - kein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungsplanes (im Sanierungsverfahren) abgeschlossen worden sein;
 - kein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen worden sein.

7. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für das vorliegende Programmdokument sind die Richtlinien des BMVIT und des BMWFJ zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung gem. § 11 Z 1 bis 5 des FTFG.

8. EU-Konformität und beihilferechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 379/5.

9. Verfahren/Abwicklung

Mit der Abwicklung dieser Förderaktion hat das BMWFJ die Austria Wirtschaftservice GmbH (aws) als Förderungsabwicklungsstelle betraut.

9.1. Registrierung auf der aws Internetplattform für den Gründungs-Technologie-scheck (GTS)

Der Förderungswerber registriert sich auf der aws Internetplattform www.awsg.at/gruenderscheck und gibt die dort abgefragten, für die Registrierung wesentlichen Daten bekannt. Die aws übermittelt daraufhin per e-mail eine mit den Daten des Förderungswerbers bereits befüllte Vorlage für ein Förderungsansuchen.

9.2. Förderungsansuchen

Der Förderungswerber druckt das vorbereitete Förderungsansuchen aus, bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des gesamten Inhaltes samt der beizulegenden Unterlagen und sendet das Förderungsansuchen im Original per Post an die aws. Folgende Unterlagen sind dem Förderungsansuchen beizulegen:

- a) Kopie eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerberegister (bzw. Befugnisverleihungsbescheid bei Mitgliedern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- b) Nachweis über die Aufgabe der unselbständigen Tätigkeit
- c) Nachweis der durchgeführten Beratung in Form einer kurzen Darstellung des Beratungsinhaltes und in Form von Rechnungskopien

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Förderungsansuchens (inklusive vollständiger Unterlagen), wobei nur die ersten 1000 vollständig und zeitgerecht übermittelten Förderungsansuchen berücksichtigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens bei der aws.

Förderungsansuchen inkl. Unterlagen, die nicht vollständig eingereicht wurden bzw. nicht richtliniengemäß sind, können nicht berücksichtigt werden.

9.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung wird unmittelbar nach der Prüfung der Unterlagen gem. 9.2. durch die aws an den Förderungswerber als Einmalbetrag durchgeführt.

10. Auskünfte und Überprüfungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch sein/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

11. Rückzahlung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen wenn

- 11.1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 11.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 11.3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- 11.4 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden.

12. Datenschutz

12.1. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

12.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 12.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Der Förderungswerber hat die aws zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderung zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

13. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz idgF einzuhalten.

14. Beachtung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idgF einzuhalten.

15. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Regelung, wonach sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Finanzen und der aws jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

16. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument gilt vom 1. Mai 2011 bis 30. Juni 2012.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Anhang: Liste der AplusB, Impulszentren, Technologiezentren

AplusB Zentren

accent Gründerservice GmbH

2700 Wiener Neustadt, Prof. Dr. Stephan Koren Straße 10

BCCS Business Creation Center Salzburg GmbH

5020 Salzburg, Jakob Haringer-Straße 5/III

build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

9020 Klagenfurt, Lakeside B01

CAST Center for Academic Spin-offs Tyrol, Gründungszentrum GmbH

6020 Innsbruck, Mitterweg 24

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH

1150 Wien, Graumanngasse 7, Stiege B/5. Stock

Science Park Graz GmbH

8010 Graz, Plüddemanngasse 39

tech2b Inkubator GmbH

4020 Linz, Hafenstraße 47-51

v-start Kompetenzzentrum für Unternehmensgründung GmbH

6850 Dornbirn, Hintere Achmühlerstraße 1

ZAT Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH

8700 Leoben, Peter Tunner Straße 19

Impulszentren

47° Nord Wirtschaftsregion Eibiswald

Eibiswald,

at&co regionales zentrum ems

6845 Hohenems, Franz-Michael-Felder Straße 6

BIZ Business- & Innovationszentrum St. Pölten

3100 St. Pölten, Heinrich-Schneidmadl-Straße 15

Business & Research Center Hochstädtplatz

1010 Wien, Meldemannstraße 16

Business Base CITYPORT11

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 24

Business- & Innovationszentrum Wels (BIZ Wels)

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11

Competence Center RHEINTAL

6890 Lustenau, Millennium Park 4

Competencecenter CCD

6850 Dornbirn, Stadtstraße 33

concorde technology center schwechat (concorde.tcs)

2320 Schwechat, Am Concorde Park 2, Gebäude F

FZS Agrochemisches Forschungszentrum Stiefingtal

8412 Allerheiligen bei Wildon, Europapark 1

GIG Völkermarkt

9100 Völkermarkt, Alfred-Nobel-Straße 1

Gründer- und Beratungszentrum Gmünd als Teil des grenzüberschreitenden ACCESS Industrial Park Gmünd - Ceske Velenice

3950 Gmünd, Zweiländerstraße 8

Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck a. d. Mur Ges.m.b.H.

8600 Bruck a. d. Mur, Grazer Straße 18

Gründerzentrum - Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- u. Betriebs GmbH

8350 Fehring, Grüne Lagune 1

GTZ Gründer- u. Technologiezentrum Wels

4600 Wels, Durisolstraße 7

Impulszentrum Auersbach GmbH

8330 Feldbach, Auersbach 130

Impulszentrum BREGENZERWALD

6863 Egg, Gerbe 1135

Impulszentrum FABRIK

6890 Lustenau, Rheinstraße 26-27

Impulszentrum Grambach

8074 Grambach, Teslastraße 2+4, Parkring 1+2+12

Impulszentrum Graz-West

8020 Graz, Reininghausstraße 13

Impulszentrum Lebring

8403 Lebring, Parkring 2, 4 und 6

Impulszentrum Liezen

8940 Liezen, Wirtschaftspark A

Impulszentrum Mureck

8480 Mureck, Industrieparkstraße 6 - 8

Impulszentrum Niklasdorf

8712 Niklasdorf, Leobnerstraße 94

Impulszentrum Radkersburg

8490 Radkersburg, Laafeld 151

Impulszentrum Zeltweg

8740 Zeltweg, Holzinnovationszentrum1 + 1a

Innotech - Gründer- & Business Center Kufstein

6330 Kufstein, Salurnerstraße 22

Innovationszentrum BLUDENZ

6700 Bludenz, Klarenbrunnstraße 12

Innovationszentrum Reutte GmbH & Co KG

6600 Pflach, Kohlplatz 7

ITZ Fürstenfeld

Fürstenfeld,

IZ Impulszentrum Vorau GmbH

Vorau,

Lantech Innovationszentrum GmbH

6500 Landeck, Bruggfeldstraße 5

Logistik Center Leoben GmbH

8700 Leoben, Waltenbachstraße 9

oekopark Hartberg

8230 Hartberg, Am Ökopark 10

Osttiroler Wirtschaftspark

9900 Lienz, Amlacherstraße 12

RIZ - Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Nord Gründerzentrum Krems

3500 Krems, Magnesitstraße 1

RIZ Gründerzentrum Bucklige Welt

2813 Lichtenegg, Ransdorf 20

RIZ Gründerzentrum Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Ausstellungsstraße 6

RIZ Gründerzentrum Schwarzatal

2630 Ternitz, Schoellergasse 5

RIZ Gründerzentrum Wr. Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Prof. Dr. Stephan Koren Straße 10

RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-West Gründerzentrum Waidhofen/Ybbs

3340 Waidhofen/Ybbs, Kapuzinergasse 6

RIZ Triestingtal

2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 42

RIZ-Gründerzentrum Amstetten

3300 Amstetten, Franz Kollmann Straße 4

Start - Up - Center BRC Hochstättplatz

1200 Wien, Meldemannstraße 18

Start - Up - Center Ignaz Köck Straße

1210 Wien, Ignaz-Köck Straße 8

Start - Up - Center Stutterheimstraße

1150 Wien, Stutterheimstraße

Start - Up - Center Techbase Vienna

1210 Wien, Siemensstraße 103

Start-up-Center Reininghaus

8020 Graz, Reininghausstraße 5

TDZ Technologie- und Dienstleistungszentrum Donau-Böhmerwald

4120 Neufelden, Veldner Straße 29

techEnter Linz Winterhafen

4020 Linz, Hafenstraße 47-51

Techno-Z Bischofshofen

5500 Mitterberghütten, Werksgelände 24-32

Techno-Z Braunau Technologiezentrum GesmbH

5280 Braunau am Inn, Industriezeile 54

Techno-Z Mariapfarr

5571 Mariapfarr, Bruckdorf 477

Techno-Z Pfarrwerfen

5452 Pfarrwerfen, Laubichl 60

Techno-Z Ried Technologiezentrum Ges.m.b.H.

4910 Ried im Innkreis, Molkereistraße 4

Techno-Z Uttendorf

5723 Uttendorf, Tobersbach 66

Techno-Z Zell am See

5700 Zell am See, Kaprunerstraße 5-7

Technologie- & Innovationszentrum Kirchdorf

4553 Schlierbach, Pyhrnstraße 16

Technologie- und Bildungszentrum Groß Siegharts

3812 Groß Siegharts, Schloßplatz 2

Technologie- und Dienstleistungszentrum Ennstal GmbH

4462 Reichraming, Eisenstraße 75

Technologie- und Gründerpark Rosental

8582 Rosental, Hauptstraße 85

Technologie- und Gründerzentrum Regio-Tech

6395 Hochfilzen, Regio-Tech 1

Technologie- und Marketing Center Frohnleiten

8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10

Technologiepark Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Primoschgasse 3

Technologiepark Villach

9524 Villach, Europastraße 8

Technologiezentrum Deutschlandsberg

8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 35

Technologiezentrum Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3

Technologiezentrum Freistadt - Mühlviertel Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH

4240 Freistadt, Industriestraße 6

Technologiezentrum Güssing

7540 Güssing, Europastraße 1

Technologiezentrum Inneres Salzkammergut GmbH

4820 Bad Ischl, Technoparkstraße 3

Technologiezentrum Jennersdorf

8380 Jennersdorf, Technologiepark 10

Technologiezentrum Kapfenberg Vermietungs-GmbH

8605 Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1

Technologiezentrum Mittelburgenland

7343 Neutal, Werner von Siemensstraße 1

Technologiezentrum Mondseeland

5310 Mondsee, Marktplatz 14

Technologiezentrum Neusiedl am See

7100 Neusiedl am See, Ludwig Boltzmannstraße 2

Technologiezentrum Perg GmbH

4320 Perg, Technologiepark 17

Technologiezentrum Pinkafeld

7423 Pinkafeld, Industriestraße 6

Technologiezentrum Salzkammergut GmbH

4810 Gmunden, Krottenseestraße 45

Technologiezentrum Salzkammergut-Bezirk Vöcklabruck GmbH

4800 Attnang-Puchheim, Steinhüblstraße 1

Telepark Bärnbach Errichtungs- und BetriebsGmbH

8572 Bärnbach, Immobilie: Telepark 1 / Firmensitz: Hauptplatz 1

TEZ - Technologie- und Entwicklungszentrum Georgsberg/Stainz/St. Stefan GmbH

8510 Stainz, Technologiepark 2

TGZ Schärding Technologie- und Gründerzentrum Ges.m.b.H.

4780 Schärding am Inn, Kenzianweg 8

TIC Technology & Innovation Center Steyr

4407 Steyr-Gleink, Im Stadtgut A1

TIZ Landl-Grieskirchen GmbH

4710 Grieskirchen, Industriestraße 28

Weizer Energie-Innovations-Zentrum GmbH

8160 Weiz, Franz-Pichler-Straße 30

WGM Wirtschaftspark u. Gründerzentrum Mürzzuschlag

8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9

Zentrum für Innovation und Technologie - Standort Arnoldstein

9601 Arnoldstein, Industriestraße 1

Technologieparks

BTZ Biotechnologiezentrum Krems G.m.b.H

3500 Krems, Magnesitstraße 3

China Austria Technology Park (CATP)

1020 Wien, Meldemannstraße 18

Competence Center INNSBRUCK

6020 Innsbruck, Grabenweg 3/3a

Impulszentrum für Werkstoffe Leoben

8700 Leoben, Roseggerstraße 12

Impulszentrum Schwaz

6130 Schwaz, Münchner Straße 22

Lakeside Science & Technology Park GmbH

9020 Klagenfurt, Lakeside B01

Life Science Center

6020 Innsbruck, Mitterweg 24

Logistikzentrum Ennshafen - EHG Ennshafen GmbH

4470 Enns, Donaustraße 3

Media Quarter Marx

1030 Wien, Maria Jacobi Gasse 2

Softwarepark Hagenberg

4232 Hagenberg, Hauptstraße 90, Softwarepark 10-49

Tech Gate Wissenschafts- und Technologiepark GmbH

1220 Wien, Donau-City-Straße 1

Techbase Science Park Vienna GmbH

1210 Wien, Giefinggasse 2

Techno-Z Saalfelden

5760 Saalfelden, Leogangerstraße 51

Techno-Z Salzburg

5020 Salzburg, Schillerstraße 30

Technologie- und Forschungszentrum Wr. Neustadt TFZ Ges.m.b.H.

2700 Wr. Neustadt, Viktor Kaplan Straße 2

Technologie- und Innovationszentrum St. Florian

4490 St. Florian, Pummerinplatz 2

Technologiepark Unterpremstätten

8141 Unterpremstätten, Thalerhofstraße 85

TGZ - Tourismus Gastronomie Dienstleistungszentrum Bad Leonfelden

4190 Bad Leonfelden, Maximilianstraße 4

TWI - Technologie- und Wirtschaftspark Innsbruck

6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 5-7

TZT Technologiezentrum Tulln GmbH

3430 Tulln, Technopark 1

Vienna Bio Center 2

1030 Wien, Campus Vienna Biocenter 2